

**16.414 Parlamentarische Initiative Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitsmodelle**

**16.423 Parlamentarische Initiative Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten**

**Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen**

**Fragebogen**

*Vorbemerkung: Die Kommission schickt zwei Vorentwürfe in die Vernehmlassung, einen zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad, den anderen zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter. Beide Vorentwürfe betreffen dieselben Kategorien von Arbeitnehmenden und verfolgen dasselbe Ziel, nämlich eine grössere Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeiten für die Arbeitnehmenden. Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist jedoch unterschiedlich. Beide Vorentwürfe sind Gegenstand des vorliegenden Fragebogens. Die Fragen 1-3 beziehen sich auf beide, die nachfolgenden Fragen jeweils nur auf den bezeichneten Vorentwurf.*

1.	Halten Sie es grundsätzlich für notwendig, das Arbeitsgesetz im Sinn der beiden Vorentwürfe zu ändern?
Antwort	<p>Das Arbeitsgesetz (ArG) sei einer Totalrevision zu unterwerfen.</p> <p>Sofern auf eine Totalrevision des ArG verzichtet wird, sei die vorliegende Umsetzung beider parlamentarischen Initiativen zu überarbeiten, so dass die anvisierte Zielgruppe besser abgrenzbar und damit das Gesetz auch vollzugstechnisch besser anwendbar wird.</p> <p>Sofern auf eine Totalrevision des ArG und auf eine Überarbeitung der Umsetzung der parlamentarischen Initiativen verzichtet wird und eine oder beide der vorliegenden Initiativen umgesetzt werden soll, sprechen wir uns für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Graber Konrad aus. Die parlamentarische Initiative Keller-Sutter soll nicht umgesetzt werden.</p>
2.	Falls Sie der Meinung sind, das Arbeitsgesetz sollte revidiert werden: Sind Sie der Ansicht, es sollten beide Vorentwürfe realisiert und in Kraft gesetzt werden? Oder sind Sie der Ansicht, es sollte nur einer der beiden Vorentwürfe umgesetzt werden? Wenn ja, welcher?
Antwort	<p>Sofern auf eine Totalrevision des ArG und auf eine Überarbeitung der Umsetzung der parlamentarischen Initiativen verzichtet wird und eine oder beide der vorliegenden parlamentarischen Initiativen umgesetzt werden soll, sprechen wir uns für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Graber Konrad aus. Die parlamentarische Initiative Keller-Sutter soll nicht umgesetzt werden.</p>
3.	<p>Wie beurteilen Sie die Definition der betroffenen Arbeitnehmenden in den beiden Vorentwürfen (Arbeitnehmende, die eine Vorgesetztenfunktion haben oder Fachpersonen sind, die über wesentliche Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen; siehe Art. 13a Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 2 der Vorentwürfe)?</p> <p>Teilfrage: Sollte die Verordnung konkrete Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen enthalten (siehe Kap. 2.4 der erläuternden Berichte)? Wenn ja, welche</p>

	Mindestanforderungen sollten in Bezug auf die Ausbildung vorgesehen werden?
Antwort	<p>Die Definition ist ungenügend. Die vorliegende Umsetzung beider parlamentarischen Initiativen ist zu überarbeiten, so dass die anvisierte Zielgruppe besser abgrenzbar und damit das Gesetz auch vollzugstechnisch besser anwendbar wird.</p> <p>Die Verwendung von begrifflichen Ungenauigkeiten führt zur Untauglichkeit für den Vollzug und damit zur Schwächung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden. Wie unklar die Formulierung sich darstellt, zeigt sich auch im Umstand, dass die Betroffenheit der befürwortenden Kommissionsmehrheit bei ungefähr 13 bis 19 Prozent und bei der ablehnenden Minderheit bei rund 40 Prozent liegt. Je schärfer die Abgrenzung und die quantitative Eingrenzung gelingen, umso vollzugstauglicher werden die Vorgaben und erhalten auch politisch mehr Unterstützung.</p> <p>Teilfrage: Konkrete Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen würden zu einem immensen Kontrollaufwand führen, da aufwendige Befragungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden notwendig würden, z.B. durch die Prüfung von Qualifikationen und Diplomen. Logischerweise führen aufwendigere Kontrollen zu einer Verminderung der Kontrolldichte und dadurch zu einer Verschlechterung des Gesundheitsschutzes.</p>

**Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad:**

4a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit (Art. 13a Abs. 2-4)?
Antwort	<p>Die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells begrüßen wir. Die Verwaltung des Kantons Zug hat mit ihrer (Jahres-)Arbeitszeitregelung gute Erfahrungen gemacht. (Vgl. dazu die kantonale Arbeitszeitverordnung auf <a href="https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/154.214.">https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/154.214.</a>)</p>

5a.	Wie beurteilen Sie die Art und Weise, wie die Jahresmehrstunden ausgeglichen werden sollen (Art. 13a Abs. 5)?
Antwort	<p>Problematisch erscheint uns der Grundsatz, dass die Jahresarbeitszeit um 170 Stunden überschritten werden kann und diese Mehrarbeitszeit mit einem Zuschlag im Folgejahr ausbezahlt wird. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes müsste die Arbeitszeitkompensation die Regel und die Auszahlung die Ausnahme sein. Ansonsten führt eine Mehrarbeitszeit von 170 Stunden pro Jahr zu einer faktischen Erhöhung der Wochenarbeitszeit von über 3 Stunden pro Woche.</p>

6a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur Teilzeitanstellung (Art. 13a Abs. 6)?
Antwort	Wir unterstützen diese Bestimmung.

7a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum maximalen täglichen Beschäftigungszeitraum (Zeitraum, innerhalb dessen die bzw. der Mitarbeitende beschäftigt werden darf; siehe Art. 13a Abs. 7)?
Antwort	Die Höchstgrenze würden wir bei 12 Stunden pro Tag ansetzen. Von dieser Regel kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

8a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur täglichen Ruhezeit (Art. 15a Abs. 3 und 4)?
Antwort	Wenn die Höchstarbeitszeit pro Tag auf 12 Std. und pro Woche auf 60 Std. festgesetzt würde (vgl. Antwort zu 7a), kann unseres Erachtens auf weitere Bestimmungen zur Ruhezeit verzichtet werden.

9a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit (Art. 18 und 19a)?
Antwort	Diese Bestimmung unterstützen wir.

10a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum Gesundheitsschutz (Art. 6 Abs. 4)?
Antwort	Diese Bestimmung erachten wir als sinnvoll.

11a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur möglichen Verschiebung von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit (Art. 10 Abs. 2)?
Antwort	Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, unter Berücksichtigung einer maximalen Tagesarbeitszeit von 12 Std. (vgl. Antwort zu Frage 7a)

12a.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Wie einleitend erläutert, halten wir eine Totalrevision des AfG für angebracht.

13a.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	Wie einleitend erläutert, halten wir eine Totalrevision des AfG für angebracht.  Einschränkende Bestimmungen sind unseres Erachtens grundsätzlich nicht auf einzelne Tageszeiten, sondern auf die maximal mögliche Jahresarbeitszeit und die durchschnittliche Wochenarbeitszeit (Sollzeit) zu beschränken. Wichtig bzw. zwingend erscheint uns die Bestimmung, dass bei Einführung des Jahresarbeitszeitmodells die Arbeitszeiten täglich (zumindest als Tagestotal) zu erfassen sind.

**Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter:**

4b.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung, wonach der Arbeitgeber die Angaben betreffend die Arbeits- und die Ruhezeit nicht zwingend erfassen und den Behörden zur Verfügung stellen muss (Art. 46 Abs. 2, Einleitungssatz)?
Antwort	Eine weitere Lockerung der Pflicht zur Aufzeichnung und Dokumentation der Arbeitszeit gemäss Entwurf Art. 46 ArG, wie sie die parlamentarische Initiative Keller-Sutter vorschlägt, erachten wir als unnötig. Unseres Erachtens genügt die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, der per 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Das SECO wird im Frühjahr 2019 erstmals über die Umsetzung im Vollzug Bericht erstatten können.

5b.	Halten Sie es für notwendig, bei Nichterfassung der Arbeitszeit Massnahmen zum Gesundheitsschutz im Gesetz vorzusehen?
Antwort	Ja.

6b.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Nein.

7b.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	Nein.